

**17.09.01****Empfehlungen**  
der AusschüsseIn - Kzu Punkt ... der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze**A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 3, Absätze 4 und 5 - neu - MRRG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 8 wie folgt zu ändern:

## a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der  
Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben  
gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden  
oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile  
bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer  
Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der  
überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten,  
geheimgehalten werden müssen,

...

**18. SEP. 2001****Ausgeliefert am**

(noch Ziff. 1)

4. dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
5. die Voraussetzungen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.“

b) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die in § 18 Abs. 3 genannten Stellen, ist sie nur mit Einwilligung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftserteilung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.“

#### Begründung

Im Rahmen der Neufassung des § 8 Abs. 1 soll eine weitgehende Angleichung der Vorschrift an die inzwischen in Kraft getretene Neuregelung des § 19 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgen. Eine Einschränkung ist insoweit vorgesehen, dass der Auskunftsanspruch sich lediglich auf die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen erstreckt.

Demgegenüber ist der Inhalt der in § 19 Abs. 2 bis 6 BDSG getroffenen Regelungen im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes bisher nicht berücksichtigt. Da die im Bundesdatenschutzgesetz niedergelegten Grundsätze über den Gegenstand, den Umfang und die notwendigen Einschränkungen des Auskunftsanspruchs auch im Meldewesen und insbesondere die Sicherheitsbehörden von Bedeutung sind, bedarf es insoweit einer entsprechenden Ergänzung der bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des Melderechtsrahmengesetzes.

(noch Ziff. 1)

Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich in enger Anlehnung an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes auf den rahmenrechtlich und inhaltlich unbedingt gebotenen Umfang und halten andererseits ebenso wie der vorliegende Gesetzentwurf an der ausdrücklichen Benennung der bisher in § 8 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz geregelten Fälle fest.

2. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 MRRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Übermittlungsbefugnis an inländische Stellen durch den engeren Rahmen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft begrenzt werden soll.

Begründung:

Die Einschränkung der Übermittlungsbefugnis im letzten Halbsatz auf Tätigkeiten, "die ganz oder teilweise in des Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft fallen", sollte entfallen. Die gewählte Formulierung lässt den Schluss zu, dass auch an öffentliche Stellen im Inland nur dann Daten aus dem Melderegister übermittelt werden dürften, wenn dies vor dem Hintergrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften erfolgen soll. Um dieser Schlussfolgerung entgegenzutreten, sollte die Datenübermittlung an Stellen in einem anderen Mitgliedstaat sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft entsprechend der Regelung im Bundesdatenschutzgesetz § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gefasst werden.

**B.**

3. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.